

Auftrags- und Angebotsbedingungen

- I. Wir arbeiten, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf unserer Website www.rohlig.com eingesehen werden können und auf Nachfrage zu Verfügung gestellt werden. Diese verweisen im Wesentlichen, soweit hierhin keine Abweichungen enthalten sind, auf die Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen AB SPEDLOGSWISS in der Fassung 2005.
- II. Durch Annahme unseres Angebotes bestätigen Sie, über den kompletten Text zu verfügen, ihn verstanden zu haben und ihn vollumfänglich in seiner Gültigkeit für die angebotene Leistung anzuerkennen.
- III. Der Einbeziehung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden, wird ausdrücklich widersprochen.
- IV. Das Angebot ist freibleibend bis zur Auftragsbestätigung durch die Röhlig Switzerland AG. Alle Raten und Kosten basieren auf den heute gültigen Tarifen und Zuschlägen (z.B. CAF, BAF, lokale Hafengebühren). Es kommen die jeweils zum Zeitpunkt der Verschiffung gültigen Zuschläge zur Abrechnung. Zuschläge, die zum Zeitpunkt des Angebots nicht zur Anwendung kamen oder nicht bekannt waren, werden gemäß den offiziellen Tarifen des jeweiligen Transportdienstleiters und/oder Terminal berechnet.
- V. Wenn nicht anders ausgewiesen verstehen sich die genannten Preise zzgl. aller Gebühren im Lade- / Entladehafen. Alle Angebote sind abhängig von den verfügbaren Raum- und Ausrüstungskapazitäten des jeweiligen Transportdienstleiters. Alle Angebote basieren auf den für Container gültigen gesetzlichen Gewichtsbeschränkungen.
- VI. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt sind Zollgebühren, -abgaben, -steuern und sonstige staatliche Gebühren nicht im Angebot enthalten.
- VII. Sämtliche Liefer- und Abholkosten richten sich nach den gewöhnlichen Geschäftszeiten d.h. von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und gelten ausschließlich für Lieferungen bzw. Abholungen und setzen geeignete Be- und Entladerampen auf dem jeweiligen Gelände voraus.
- VIII. Für Lagerkosten, entstanden durch Nichtabholung von Sendungen durch den Eigentümer gilt folgendes: Im Falle der Annahmeverweigerung der Ware sind alle Fracht-, Terminal- und Lagerkosten im Seehafen (z.B. Detention und Demurrage) / Flughafen oder in Lagern sowie Zollgebühren und eventuellen Kosten der Rücksendung der Ware sind von demjenigen zu tragen, der die Beförderungsleistung in Auftrag gegeben hat. Im Falle der Aufgabe der Ware sind die auf den Frachtdokumenten benannten Auftraggeber, sowie die Versender und Empfänger, für die, sich aus der Entfernung und/oder Entsorgung der aufgegebenen Ware ergebenden Kosten, sowie für alle damit verbundenen Gebühren, voll haftbar.
- IX. Röhlig Switzerland AG vermittelt Transportversicherungen auf Kosten des Auftraggebers. Entsprechende Versicherungsprämien können bei uns erfragt werden.
- X. Mit Anfrage dieser Offerte versichert der Kunde im Wege eines selbstständigen Garantiever sprechen gegenüber Röhlig Switzerland AG, ihre Vertreter und Nachfolger, dass sowohl die Beförderung der Ladung als auch die Ladung selbst, für die diese Offerte abgegeben wird, nicht gegen geltendes Recht, welches zur Bekämpfung von Terrorismus durch die Europäischen Union, die Vereinten Nationen, der USA oder anderer Länder erlassen wurde, sowie nicht gegen Handelsbeschränkungen, wie Embargos und/oder Sanktionen, verstößt. Falls eine Sendung gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt, wird der Kunde die Röhlig Switzerland AG, ihre Vertreter und Nachfolger von jeglicher Haftung, Kosten, Auslagen und Anwaltskosten, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben, freihalten. Röhlig Switzerland AG ist nicht verpflichtet, den Kunden bei der Behebung eines solchen Verstoßes zu unterstützen.
- XI. In Bezug auf Seefrachtensendungen, die in Häfen der Vereinigten Staaten gelöscht oder verladen werden, beabsichtigt Röhlig mit seinem Kunden in Verhandlungen über eine Tarifvereinbarung (Negotiated Rate Arrangement - NRA) einzutreten. Eine Röhlig-Offerte ist ein Angebot eines vertraulichen Negotiated Rate Arrangement (NRA). Diese Offerte kann angenommen werden, indem (1) eine E-Mail, unter Angabe der Angebotsnummer, die Tarife akzeptierend und bestätigend an Röhlig Switzerland AG gesendet wird; (2) den Offerten Vorschlag unterzeichnet zurückzusenden; oder (3) durch Buchung oder Übergabe der Fracht, deren Details sich in Übereinstimmung der erbrachten Offerte befindet.

Hinweis: "DIE BUCHUNG DER FRACHT DURCH DEN ABSENDER NACH ERHALT DER BEDINGUNGEN DIESER NRA ODER NRA-ÄNDERUNG STELLT DIE ANNAHME DER TARIFE UND BEDINGUNGEN DIESER NRA ODER NRA-ÄNDERUNG DAR." Ihre Annahme gilt für alle Sendungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung, vorbehaltlich später vereinbarter Änderungen.

XII. Der Auftraggeber hat eine Informationspflicht gegenüber dem Spediteur und hat sich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an sämtliche Sicherheitsvorschriften für den Seeverkehr zu halten (z. B. SOLAS). Des Weiteren hat der Auftraggeber Auskunft über eventuelle Marken- und gewerbliche Schutzrechte Dritter, z.B. Lizenzbeschränkungen, die sich aus dem Eigentum des Produkts ergeben, sowie gesetzliche Bestimmungen und behördliche Beschränkungen, die Probleme beim Bestellvorgang verursachen können, zu erteilen.

XIII. Wenn eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verzögert oder nicht erfüllt, wird diese Partei in dem Maße entschuldigt, dass diese Verzögerung oder dieses Versäumnis (a) durch ein Ereignis, einen Vorfall oder eine Bedingung außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle verursacht wurde und (b) nicht durch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit der betroffenen Partei verursacht und/oder beigetragen wurde. Dies schließt ein: Höhere Gewalt; Überschwemmungen, Stürme, Naturkatastrophen; Epidemien und Pandemien (erklärt und nicht erklärt); Brände oder Explosionen, die von Röhlig Switzerland AG nicht vorhersehbar oder vermeidbar sind; Kriege (erklärt oder nicht erklärt), Aufstände, Bürgerunruhen, Sabotage oder Terrorakte, die von Röhlig Switzerland AG nicht vorhersehbar oder vermeidbar sind; Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen; Aktionen von Regierungsbehörden (unabhängig davon, ob sie später für ungültig erklärt werden); gerichtliche Verfügungen oder Anordnungen; oder Embargos. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wobei sie die Einzelheiten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt im Einzelnen erläutern muss, und sie muss sich nach besten Kräften bemühen, die Verzögerung zu beheben, wenn sie behoben werden kann.

XIV. Das frachtpflichtige Gewicht ist Grundlage für die Berechnung der Transportkosten. Je nach Transportmittel berechnet sich das frachtpflichtige Gewicht nachfolgenden Faktoren:

Transportart	Berechnung
Luftfracht	1 m ³ = 167 kg
Seefracht	1 m ³ = 1.000 kg (mindestens 1 m ³ oder 1 Tonne)
LKW	1 m ³ = 333 kg

XV. Für Informationen bezüglich unserer Datenschutzerklärung, besuchen Sie bitte unsere Website: <https://www.rohlig.com/data-privacy>